

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.76115-2/2188

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	69 -GE/9 88
Datum:	7. SEP. 1988
Verteilt:	18.10.88

J. Pointner

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt wird; Entwurf

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen genehmigt wird.

5. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.761/5-2/2188

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Schick	2444	03060/14-Pr.B 4/88 14. September 1988

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt wird;
Entwurf

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Der Titel sollte den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen.

Zu § 1:

Die im Entwurf gewählte Formulierung erscheint, soweit von einem "gemäß § 45 Abs. 4 BHG vorgesehenen Ermächtigungsrahmen" die Rede ist, mißverständlich. § 45 Abs. 1 BHG enthält nämlich grundsätzlich die Ermächtigung für Vorbelastungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, Abs. 4 verlangt jedoch für bestimmte Vorbelastungen eine bundesgesetzliche Ermächtigung. Von einem Ermächtigungsrahmen gemäß § 45 Abs. 4 BHG sollte daher besser nicht gesprochen werden.

- 2 -

Aus formaler Sicht wäre darauf zu achten, daß der Titel nicht unterstrichen und die Paragraphenbezeichnung in die erste Zeile gesetzt wird.

Zu den Erläuterungen:

Das Vorblatt wäre auch hier im Sinne der Legistischen Richtlinien zu gestalten.

Die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu § 45 Abs. 4 BHG wären zu überarbeiten.

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates

5. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.